Z Demnächft gelangen gur Ausgabe:

Die Notariats-Revision. Shitematische Zusammenstellung der betreffenden Gesete, Verordnungen und Gebühren-Ordnung. Kostentabelle. Musterrevisionsprototoll. Von Günther von Tresdow, Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Berlin-Mitte.

Das Büchlein gibt dem Richter, dem die Pflicht obliegt, bei einem Notar zu revidieren, eine Zusammenstellung der gesetzlichen Normen, welche ein schnelles Zurechtsinden ermöglichen und bei fich ergebenden Anständen zur Aufklärung beitragen soll. Das Buch, welches mit einem ausssihrlichen Inhaltsverzeichnis und dem Muster eines Nevisionsprotokolls zur Erleichterung des hineinfindens in den Stoff versehen ist, wird nicht nur den Richtern, sondern auch allen Notaren selbst von Nuten sein.

Anfechtung, Sachmängelgewähr und Vertragserfüllung beim Rauf.

Bortrag, gehalten am 24. Februar 1913 in der Juristischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. von Dr. Franz Hahmann, Landrichter und Privatdozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.

In dieser Schrift stellt der Berfasser die sustematischen Zusammenhänge dar, die in unserem geltenden Privatrecht zwischen den allgemeinen Lehren vom Betrug und Frrtum, von Unmöglichkeit der Leistung, von Bertragserfüllung und Bertragsverletung einerseits und dem Gemährleistungsrecht wegen Sachmängel beim Rauf andererseits obwalten. Die Schrift kann auf Grund der ebenso klaren wie erschöpfenden Behandlung des Themas allen Interessenten empfohlen werden.

Das Offenbarungseidverfahren nach der 3PD. Von Dr. Vittor Lubowsti, Landrichter. Geheftet 1.20 M.

Die Aussührungen des Berfassers wollen den Nachweis bringen, daß auch ohne die erstrebte Anderung der Bestimmungen über den Offenbarungseid, die auf eine Beschleunigung dieses Berfahrens hinzielen, vieles zugunften eines beschleunigten Berssahrens in der Praxis geändert werden könne, ohne selbstverständlich dem Gesehe irgendwie Gewalt anzutun. Bei der verschiedensartigen Auslegung der Bestimmungen über das Offenbarungseidversahren sollen die wesentlichsten Meinungsverschiedenheiten in der nachfolgenden Schrift erörtert werden mit Borschlägen zu anderer Handhabung, anderer Gesehesauslegung.

Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgeset, zur Grundbuchordnung,

3um Liegenschaftsrecht, jum Reichsgeset über die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Bon Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg im Breisgau. Zweite, nach dem Stande der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre umgearbeitete Auflage. Geheftet 2 M.

Diese "Rechtsfälle" find gleich den früher von dem Berfasser herausgegebenen Rechtsfällen zum BGB. und zum DGB. bazu bestimmt, die Studierenden und Praktiker in die Gesethe einzuführen. Die Anlage der ersten Auflage, die überall eine wohlwollende Beurteilung ersahren hat, ift in der zweiten Auflage beibehalten und diese nach dem Stand der neuesten Rechtsprechung
und Rechtslehre ergänzt.

Das deutsche Gerichtskoftengesetz und die Gebührenordnung für

Rechtsanwälte. Textausgabe mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von Gustav Basch, Landgerichtssekretär. Gebunden etwa 3 M.

Dieses Bert ift in erster Linie dem in der Praxis stehenden, mit der Berechnung und Nachprüfung von Gerichts- und Anwaltstosten beschäftigten Gerichtsschreiber gewidmet, wird aber auch Nechtsanwälten und deren Gehilfen sowie Richtern als Sandbuch,
oder zur ersten Orientierung Reserendaren, Justis- und Militäranwärtern beim Studium nütlich sein. Der Berfasser hat eine
gemeinverständliche Fassung gewählt, damit das Buch auch dem Laien als Silfs- und Nachschlagebuch dienen kann.

Die Verfallklausel bei Pfand und Sicherungsübereignung von Dr. iur. Leo Raape, a. o. Professor an der Universität Halle-Wittenberg. Geheftet etwa 2.50 M.

Der Berfasser widmet in dieser Abhandlung dem Berbot der lex Commissoria, d. h. der Abrede, daß der Gläubiger im Falle der Richtbefriedigung das Pfand an Zahlungsstatt solle behalten dürsen, dem Berbot, welches im Lauf der Zeiten unzählige Gesetze, so auch unser Bürgerliches Gesetzbuch gesolgt sind, eine eingehende Untersuchung, die er mit dem trot des gesetzlichen Berbotes häusigen Bortommen der Pfandversallklauseln rechtsertigt. Die Arbeit, welche sich noch in der Sauptsache der ebenso schwieserigen wie bedeutsamen Abgrenzung der Bersallklauseln gegenüber ähnlichen und doch verschiedenen Abreden zur Aufgabe macht, wird in weiten Kreisen Beachtung sinden, zumal es für das geltende Recht an einer Untersuchung dieser Klausel so gut wie völlig sehlt.

3ch erbitte für die hier angezeigten Novitaten 3hr reges Intereffe und febe gefälliger umgebender Beftellung auf beis liegendem Bettel gern entgegen.

Berlin W. 9, den 8. April 1913 Linkstraße 16.

Franz Vahlen.